

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 59

Ausgegeben Danzig, den 8. August

1923

Inhalt. Gesetz betreffend Erhöhung der Tariffäße im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig (S. 835). — Gesetz über Aenderung der Jagdordnung (S. 835). — Verordnung zur Entlastung der Gerichte (S. 836). — Verordnung über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung (S. 836). — Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung (S. 837). — Verordnung betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung (S. 837). — Achte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung (S. 838). — Bekanntmachung über Aenderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen im Verkehr innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig (S. 838). — Gebühren für Briefsendungen im Verkehr mit Polen (S. 839). — Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (S. 839). — Druckfehlerberichtigungen (S. 840).

305 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Erhöhung der Tariffäße im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig. Vom 2. 8. 1923.

Artikel 1.

Der Senat wird ermächtigt, der Erhöhung der zur Zeit auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig geltenden Tariffäße im Güter- und Tierverkehr vom 1. August an um 150 % zuzustimmen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt in Kraft am Tage seiner Verkündung.

Danzig, den 2. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Runge.

306 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über Aenderung der Jagdordnung. Vom 13. 6. 1923.

Einziger Artikel.

§ 32 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetz-Samml. Nr. 31 S. 207 ff.) erhält folgende Fassung:

Für Ausstellung von Jahres- und Tages-Jagdscheinen ist eine Abgabe zu entrichten.

Aus besonderen Gründen kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheines gewährt werden, für deren Erteilung ebenfalls eine Abgabe zu entrichten ist.

Die Abgaben fließen zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindefasse. Über die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

Die Höhe dieser Abgaben wird durch den Senat der Freien Stadt Danzig nach Anhörung der zum Bezuge der Abgaben berechtigten Verbände im Verordnungswege festgesetzt.

Danzig, den 13. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Ziehm.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 16. 8. 1923).

V e r o r d n u n g

zur Entlastung der Gerichte. Vom 2. 8. 1923.

Auf Grund des Artikel V des Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 6. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 629) wird verordnet:

Artikel I.

Die im Gerichtsverfassungsgesetze bestimmten Summen werden erhöht:

die im § 23 Nr. 1 bestimmte Summe auf 3 000 000 Mark,
die in dem § 27 Nr. 4, 5, 6, 7, 7 a und dem § 28 bestimmten Summen auf 5 000 000 Mark.

Artikel II.

In der Zivilprozessordnung wird die im § 709 Nr. 4 bestimmte Summe auf 3 000 000 Mark erhöht.

Artikel III.

Die in der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte. (Reichsgesetzbl. 1915 S. 562, 1916 S. 393; Danziger Gesetzblatt 1921 S. 211, 1922 S. 539, 1923 S. 629) bestimmten Summen werden erhöht:
die in den §§ 20, 22 bestimmten Summen auf 300 000 Mark,
die im § 21 bestimmte Summe auf 100 000 Mark.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt am 25. August 1923 in Kraft.

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verkündeten oder von Amts wegen zugestellten Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Danzig, den 2. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

V e r o r d n u n g

über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung. Vom 3. 8. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

§ 1.

- I. Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. nach § 165 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung maßgebende Verdienstgrenze wird auf 60 000 000 Mark,
- II. die für die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden nach § 165 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung maßgebende Einkommensgrenze wird auf 60 000 000 Mark,
- III. die Grenze des jährlichen Gesamteinkommens, bis zu der der Beitritt zur freiwilligen Versicherung nach § 176 der Reichsversicherungsordnung gestattet ist, wird auf 12 000 000 Mark festgesetzt.

Im § 577 Abs. 1 und im § 1084 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung vom 27. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 803) wird das Wort „Vierundzwanzigmillionen“ durch das Wort „Sechzigmillionen“ ersetzt.

Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Bestimmungen der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 20. August 1923 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinausläuft.

§ 2.

Die §§ 2, 3 und 4 der Verordnung über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung vom 10. April 1923 (Gesetzbl. S. 436) gelten entsprechend.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

309

Verordnung

über Grundlöhne in der Krankenversicherung. Vom 3. 8. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Im § 180 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 27. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 803) werden

1. mit Wirkung vom 1. August d. J. ab das Wort „Neuntausend“ durch das Wort „Sechsz- unddreißigtausend“ und das Wort „Dreißigtausend“ durch das Wort „Einhundertzwanzigtausend“,
2. mit Wirkung vom 13. August d. J. ab das Wort „Sechsz- unddreißigtausend“ durch das Wort „Bierundfünfzigtausend“ und das Wort „Einhundertzwanzigtausend“ durch das Wort „Einhundertachtzigtausend“

erfüllt.

§ 2.

Die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 9. März 1923 (Gesetzbl. S. 345) gelten entsprechend.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

310

Verordnung

betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung. Vom 31. 7. 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend Erwerbslosen-Fürsorge vom 28. März 1922 (Gesetzbl. Seite 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 17. Juli 1923 (Gesetzbl. Seite 782) folgendes bestimmt:

Die Unterstützung ist vom 30. Juli 1923 ab nach folgenden Höchsthöhen zu gewähren:

1. für männliche Personen

- | | |
|--|----------|
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . | 33 000 M |
| b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . . | 29 000 M |
| c) unter 21 Jahren | 20 500 M |

2. für weibliche Personen

- | | |
|--|----------|
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . | 29 000 M |
| b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . . | 25 000 M |
| c) unter 21 Jahren | 18 000 M |

3. als Familienzuschläge für

- a) den Ehegatten 12 500 M
 b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige 10 000 M

Danzig, den 31. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

311

Achte Verordnung

über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 3. August 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird bestimmt:

§ 1.

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst 96 000 000 Mark nicht übersteigt.

§ 2.

Wer die nach § 1 für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze des Jahresarbeitsverdienstes überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Änderung an nach den neuen Vorschriften.

§ 3.

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 34 000 000 Mark auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 der Vierten Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 324) entsprechend.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Danzig, den 3. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

312

Bekanntmachung

über Änderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen im Verkehr innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig. Vom 1. 8. 1923.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Änderungen des Postgesetzes vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 293) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der für Pakete ohne Wertangabe (§ 9 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 — Reichsgesetzbl. S. 347) festgesetzte Ersatzbetrag wird auf siebentausendzweihundert Mark für jedes Pfund (500 g) der ganzen Sendung erhöht.

§ 2.

Der Ersatzbetrag für eine eingeschriebene Sendung (§ 10 des Postgesetzes) wird auf fünfzigtausend Mark erhöht.

worden

313
Polen314
10. 2

Diese Bekanntmachung tritt vom 1. August 1923 ab in Kraft.

Für Sendungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bei der Post eingeliefert worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

Danzig, den 1. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

313 Mit Wirkung vom 10. August ab werden die Gebühren für Brieffendungen im Verkehr nach Polen in folgender Weise festgesetzt:

Gewöhnliche Briefe bis 20 g	2000 M,
über 20 " 100 g	3000 M,
" 100 " 250 g	4000 M,
" 250 " 500 g	5000 M,
Postkarten, einfache	1200 M,
mit Antwortkarte	2400 M,
dienstliche Aktenbriefe von Behörden über 500 g bis 2 kg	5000 M,
Drucksachen bis 25 g	300 M,
über 25 bis 50 g	500 M,
" 50 " 100 g	1000 M,
" 100 " 250 g	2000 M,
" 250 " 500 g	3000 M,
" 500 " 1 kg	4000 M,
" 1 kg bis 2 kg (nur für einzeln versandte ungeteilte Druckbände)	5000 M,
Blindenschriftsendungen je 1 kg (Reisgewicht 5 kg)	100 M,
Geschäftspapiere bis 250 g	2000 M,
über 250 " 500 g	3000 M,
" 500 " 1 kg	4000 M,
Warenproben bis 250 g	2000 M,
über 250 bis 500 g	3000 M,
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben) bis 250 g	2000 M,
über 250 " 500 g	3000 M,
" 500 " 1 kg	4000 M,
Päckchen	6000 M.

Die jetzigen Nebengebühren bleiben bis auf weiteres bestehen.

Danzig, den 2. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

314 Die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) werden vom 10. August 1923 an wie folgt festgesetzt:

Briefe bis 20 g	10 000 M,
für jede weiteren 20 g	5 000 M,
Postkarten	6 000 M,
Drucksachen für je 50 g	2 000 M,

Blindenschriftsendungen für je 500 g	1 000 M,
Geschäftspapiere für je 50 g	2 000 M,
mindestens aber	10 000 M,
Warenproben für je 50 g	2 000 M,
mindestens aber	4 000 M.
Die Gebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Brieffsendungen beträgt das Doppelte des Fehlbetrags,	
mindestes aber	6 000 M,
die Einschreibgebühr	5 000 M,
die Filzustellgebühr für Brieffsendungen	20 000 M,
die Beförderungsgebühr für Wertkästchen für je 50 g	4 000 M,
mindestens aber	20 000 M,
die besondere Gebühr für Briefnachnahme, vom Absender zu erheben	2 000 M,
die Einziehungsgebühr für jede eingelöste Briefnachnahme	3 000 M,
die Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier	6 000 M,
die Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier	4 000 M.

Danzig, den 1. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

315

Druckfehlerberichtigung.

In der Nr. 52 S. 753 des Gesetzblattes für die Freie Stadt Danzig vom 7. Juli 1923 — Zuckersteuergesetz — sind folgende Druckfehlerberichtigungen vorzunehmen:

1. In Art. I Ziffer 5 Reihe 2: „Reingewicht“ statt „Reingewinn“,
2. „ „ I „ 5 „ 3: hinter 28 M ein „Komma“,
3. „ „ I „ 5 „ 5: „22. Mai 1923“ statt „23. Mai 1923“,
4. „ „ I „ 6 „ 1: „Abs. 4“ statt „3“.

Danzig, den 25. Juli 1923.

Der Senat, Finanzabteilung.
Dr. Volkmann.

316

Druckfehlerberichtigung.

In der Nr. 44 Seite 649 des Gesetzblattes für die Freie Stadt Danzig vom 19. Juli 1923 — Zigarettensteuergesetz — ist folgende Berichtigung vorzunehmen:

- Zigarettensteuergesetz vom „3. 3. 1923“ statt 28. 2. 1923,
Artikel I Reihe 3: „3. 3. 1923“ „ 28. 2. 1923,
„ III „ 1: „3. 3. 1923“ „ 28. 2. 1923.

Danzig, den 30. Juli 1923.

Der Senat, Finanzabteilung.
S. A.
Dr. Derzewski.